

Bürgerliches Vermögensrecht

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rüssmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie



Aktuelles ...

- Willkommen zum zweiten Semester ...
- Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft, elektronisches Begleitmaterial
- Rückmeldung und Anmeldung zur AG
 - ♦ <http://ruessmann.jura.uni-sarland.de/bvr2006>
 - ♦ Rückmeldung in die alte AG bis Mittwoch
 - ♦ Anmeldung in eine neue AG ab Donnerstag
- Anmeldung in einer AG ist Voraussetzung für die Korrektur der Leistungskontrollen zum Bürgerlichen Vermögensrecht!



Ergebnisse Arbeitsgemeinschaft

• Arbeiten insgesamt	371	
• Sehr gut	1	0,27%
• Gut	20	5,39%
• Voll befriedigend	44	11,86%
• Befriedigend	71	19,14%
• Ausreichend	123	33,15%
• Mangelhaft	109	29,38%
• Ungenügend	3	0,81%



Ergebnisse Vorlesung

• Arbeiten insgesamt	381	
• Sehr gut	4	1,05%
• Gut	19	4,99%
• Voll befriedigend	27	7,09%
• Befriedigend	62	16,27%
• Ausreichend	118	30,97%
• Mangelhaft	141	37,01%
• Ungenügend	10	2,62%



Sachverhalt AG 1

V unterbreitet seinem Stammkunden K ein Angebot zum Erwerb eines Notebooks zum Preise von 2.000 EUR und setzt dem K eine Frist zur Annahme des Angebots bis Montag, den 12. Februar 2007. K denkt sich, dass beim Preis eigentlich noch ein Spielraum sein müsse und wirft am Sonntag, dem 11. Februar 2007, einen Brief in den Geschäftsbriefkasten des V, in dem er schreibt, dass er das Angebot zum Preise von 1.800 EUR annehme. In der Nacht zum Montag kommen dem K Bedenken, da schon der Preis von 2.000 EUR ein guter Preis war und er das Notebook unbedingt haben wollte. Er wirft daher noch vor Geschäftsbeginn am Montag Morgen ein weiteres Schreiben in den Geschäftsbriefkasten des V, in dem er das ursprüngliche Angebot des V zum Preise von 2.000 EUR annimmt.



Sachverhalt AG 2

Als K später in das Geschäft des V kommt, um das Notebook abzuholen, erklärt V ihm der Wahrheit entsprechend, er (V) sei am Sonntag Abend ausnahmsweise ins Geschäft gegangen und habe mit der Geschäftspost auch das erste Schreiben des K gelesen. Just in dem Moment habe ein ihm bis dahin unbekannter Student der Rechtswissenschaft an das Fenster geklopft und dringend nach einem Notebook gefragt, weil er noch eine Seminararbeit fristgerecht am Montag abgeben müsse. Dem habe er dann, obwohl er das nach dem Ladenschlussgesetz gar nicht habe tun dürfen, das Notebook für 1.900 EUR verkauft und übereignet. Weitere Exemplare dieses Notebooks habe er nicht.
K ist sauer und fragt an, welche Rechte und Ansprüche er gegen V habe.
V möchte wissen, ob er vielleicht das Notebook von dem Studenten gegen Rückzahlung des Kaufpreises herausverlangen könne, um es dem K zum Preise von 2.000 EUR verkaufen zu können.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Fallfrage - Tatsächliche Begehren

- K verlangt von V Lieferung des Notebooks.
- K verlangt von V Schadensersatz statt der Leistung.
- V verlangt von S Herausgabe des Notebooks.

H.R.



Tatsächliches Begehren I

- K verlangt von V Lieferung des Notebooks.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag zwischen K und V
 - ♦ Zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu den essentialia negotii eines Kaufvertrages: Kaufgegenstand und Preis
 - ♦ Bis zum 12. Februar befristeter Antrag des V
 - ♦ Annahmeerklärung zum angebotenen Preis von 2.000 am 12. Februar
 - ♦ Vorheriges Erlöschen des Antrags?
 - ♦ Annahmeerklärung zum Preis von 1.800 ist Ablehnung (§ 150 Abs. 2 BGB) und führt zum Erlöschen (§ 146 BGB)
 - ♦ Wirksamwerden der Ablehnung
 - Zeitpunkt (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB)
 - Widerruf (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Kein Kaufvertrag zwischen K und V

H.R.



Ergebnis

- K kann von V nicht Lieferung des Notebooks verlangen.
- Mangels Vertrages scheiden auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung aus.

H.R.



Tatsächliches Begehren II

- V verlangt von S Herausgabe des Notebooks.

H.R.



Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch könnte sich aus § 985 BGB ergeben.
- Dann müsste V Eigentümer und S Besitzer sein.
- S hat das Eigentum von V nach § 929 BGB erlangt.
- Etwaige Mängel des Kaufvertrages berühren die Wirksamkeit der Übereignung nicht.
- V hat keinen Anspruch aus § 985 BGB gegen S.

H.R.



Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB (condictio indebiti) ergeben.
- Einziges Problem: „ohne Rechtsgrund“
 - ♦ Kaufvertrag
 - ♦ Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
 - ♦ Ladenschlussgesetz ist kein Verbotsgesetz.
 - ♦ Leistung erfolgte mit Rechtsgrund.
- V hat keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB gegen S.

H.R.



Sachverhalt Vorlesung 1

Die Eltern des 14-jährigen Konrad sind Eigentümer mehrerer Grundstücke im Saarland. Eines davon wollen sie auf ihren Sohn übertragen. Es handelt sich um ein in Saarbrücken gelegenes bebautes Grundstück. In dem Gebäude gibt es mehrere Wohnungen, die alle vermietet sind. Die Eltern und Konrad wenden sich an den Notar N, der unter Anwesenheit der Eltern und des Sohnes ordnungsgemäß einen Schenkungsvertrag mit der Verpflichtung der Eltern, das Grundstück auf ihren Sohn zu übertragen, beurkundet. In einer weiteren Urkunde erklären die Eltern und der Sohn die Auflassung des Grundstücks.

Der Notar reicht die Urkunden beim Grundbuchamt ein und beantragt die Eintragung des Konrad als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch. Konrad wird als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

H.R.



Sachverhalt Vorlesung 2

Wer ist nach der Eintragung des Konrad Eigentümer des Grundstücks?

Angenommen, Konrad sei nicht Eigentümer des Grundstücks geworden, könnten dann die Eltern die Berichtigung des Grundbuchs nach § 894 BGB verlangen?

H.R.



Fallfragen

- Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Können die Eltern im Fall, dass Konrad nicht Eigentümer des Grundstücks ist, Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

H.R.



Frage I

- Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Nach der Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB Konrad
- Widerlegung der Vermutung über die Informationen zum Eigentumserwerb des Konrad?

H.R.



Eigentumserwerb des Konrad

- §§ 873, 925 BGB
 - ♦ Einigung in Form der Auflassung
 - ♦ Eintragung
- Unwirksamkeit der Einigung wegen der Minderjährigkeit des Konrad
 - ♦ Rechtlicher Nachteil durch Eintritt in die Mietverträge (§ 566 BGB)
 - ♦ Einwilligung der Eltern und § 181 BGB
 - ♦ Erfüllung einer Verbindlichkeit
 - Schenkungsvertrag
 - Gesamtbetrachtung
 - Teleologische Reduktion der Ausnahmeregel

H.R.



Ergebnis

- Die Eltern und nicht Konrad sind Eigentümer des Grundstücks.

H.R.



Berichtigungsbegehren

- Die Eltern verlangen von Konrad die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch könnte sich aus § 894 Abs. 1 BGB ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Unrichtigkeit des Grundbuchs
- Betroffenheit der Eltern
- Betroffenheit des Konrad
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenrecht

- Einrede aus Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - ♦ Dolo agit qui petit quod statim redditurus sit.
 - ♦ Die Eltern sind immer noch aus dem Schenkungsvertrag verpflichtet, dem Konrad das Eigentum zu übertragen.
 - ♦ Ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) muss entscheiden, ob dem Konrad das Eigentum an dem Grundstück übertragen wird.



Ergebnis

- Die Eltern können bis zur Entscheidung des Ergänzungspflegers nicht die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

